



Vereinsatzung

24.06.2008

Vorsitzender:

Dr. med. Hans-Joachim Toermer

„PONS“

Stellvertretende Vorsitzende:

Dr. med. Elke C. Bästlein

Dr. med. Hans Peter Behrenbeck

Dr. med. Claus Benz

Dr. med. Michael Boedler

Priv.-Doz. Dr. med. Arno Dormann

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen PONS-Akademie e.V.

„PONS“

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „PONS Akademie e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Köln GastroPraxis Köln-Nord, Facharztzentrum am Heilig Geist Krankenhaus, Graseggerstrasse 105, 50737 Köln
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Schatzmeister:

Dr. med. Serhat Aymaz, M. Sc.

Schriftführer:

Dr. med. Günter Wolf

Bankverbindung :

PONS-Akademie e.V.

Sparkasse Köln-Bonn

BLZ 370 501 98

Konto Nr. 190 209 23 19

www.pons-akademie.de

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Brückenbildung zwischen Fachärzten und anderen Fachärzten in Klinik und Praxen in Köln. Zusätzlich hat sich `PONS` die Aufgabe gestellt, den gastroenterologischen Nachwuchs auf ihre Aufgaben in der Praxis theoretisch und praktisch vorzubereiten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Verein stellt keinen Berufsverband im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes dar. Es werden keine Mittel zur Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwandt.



§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Fachärztin/jeder Facharzt werden, die/der in Köln in der Praxis Frau Dr. med. Bästlein oder der GastroPraxis Köln-Nord (Dres. med. Toermer-Wolf-Boedler-Behrenbeck) sowie in den Kliniken Krankenhaus Holweise – Medizinische Klinik (CA PD Dr. med. Dormann) oder EVK Köln-Weyertal- Medizinische Klinik (CA Dr. med. Benz) Patientinnen/Patienten mit gastroenterologischen Erkrankungen betreut und aufgrund von Zulassung, Ermächtigung oder Vertrag an der medizinischen Versorgung teilnimmt.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein oder bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 3 Abs. 1).
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstands muß dem Mitglied schriftlich durch Versendung an die zuletzt bekannte Adresse mitgeteilt werden. Es genügt die Versendung an die zuletzt bekannte Adresse.
6. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ausschlußgründe sind:
 - die Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
 - Verstöße gegen Pflichten, die den Mitgliedern des Vereins nach der Satzung oder nach Maßgabe von Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegen,
 - sonstige wichtige Gründe (z.B. Ruhen der Approbation, Ruhen der Vertragsarztzulassung etc.).

Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied an die zuletzt bekannte Anschrift zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen und schriftlich zu begründen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Rechtzeitigkeit der Einberufung ist der Zeitpunkt der Versendung des Einladungsschreibens maßgeblich. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluß. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.



§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
Die Aufnahmegebühr beträgt € 10,00
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, vier Stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem Stellvertretenden Vorsitzenden oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, daß für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 1.000,00 zuzüglich Mehrwertsteuer die Zustimmung entweder sämtlicher Vorstandsmitglieder oder die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Vorbereitung des Haushaltsplans, der Buchführung, der Erstellung des Jahresberichts;
- c. Aufgaben, die die Satzung oder die Mitgliederversammlung ihm zuweisen.
- d. Aufgaben, die die jährlich stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen betreffen

§ 8

Wahl, Amtsdauer des Vorstands

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren, und zwar gerechnet von der Wahl an. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.



§ 9

Sitzungen, Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Enthaltungen gelten als Nein-Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
Entlastung des Vorstands;
 - b. Festsetzung der Aufnahmegebühren sowie der Mitgliedsbeiträge;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
Beschlußfassung über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins;
Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß.



§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt wurde.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn vier Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt.

§ 13

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Stellvertretenden Vorsitzenden obliegt die Leitung dem Schatzmeister, im Falle dessen Verhinderung dem Schriftführer. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Dritten, der nicht Mitglied des Vereins sein muß, übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Der Schriftführer ist zugleich Protokollführer der Mitgliederversammlung. Finden Wahlen statt, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Vorstands ist.



§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 13 Abs. 4). Gemeinsam mit dem Liquidationsbeschluß ist eine Bestimmung hinsichtlich der Aufteilung des Vereinsvermögens zu treffen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Köln, den 19.08.2008

Wahlergebnis Vorstand PONS:

Vorsitzender:

Dr. med. Hans-Joachim Toerner

Stellvertretende Vorsitzende:

Dr. med. Elke C. Bästlein
Priv.-Doz. Dr. med. Arno Dormann
Dr. med. Claus Benz
Dr. med. Hans-Peter Behrenbeck
Dr. med. Michael Boedler

Schatzmeister:

Dr. med. Serhat Aymaz

Schriftführer :

Dr. med. Günter Wolf